

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Österreichische Post Aktiengesellschaft,
FN 180219 d des Handelsgerichts Wien,
Rochusplatz 1, 1030 Wien,
als Vermieterin einerseits,

und

A1 Telekom Austria AG,
FN 280571 f des Handelsgerichts Wien,
Lassallestraße 9, 1020 Wien,
(nachfolgend auch „Telekom Austria“ genannt),
als Mieterin andererseits

Vorbemerkung

Die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft (FN 280571 f des Handelsgerichts Wien) – vor Änderung der Firmenbezeichnung infolge des Verschmelzungsvertrages vom 30.06.2010 „Telekom Austria TA AG“ - , Lassallestr. 9, 1020 Wien, als Gesamtrechtsnachfolgerin der Telekom Austria Aktiengesellschaft (144477 t des Handelsgerichts Wien) gemäß Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 29.05.2007, ist, aufgrund eines mündlichen Mietvertrages samt Zusatzvereinbarungen, Mieterin im Gebäude mit der Adresse 6632 Ehrwald, Hauptstraße 5.

Da die Österreichische Post Aktiengesellschaft den Verkauf der gegenständlichen Liegenschaft beabsichtigt, wird zum Zweck der Klarstellung der Sach- und Rechtslage der Inhalt des konkreten Mietvertrages zum 15.04.2026 nunmehr schriftlich wiedergegeben.

I. Mieteinheit und Verwendungszweck

- I.1.) Die Vermieterin ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 909 KG 86008 Ehrwald, BG Reutte. Auf dieser Liegenschaft befindet sich das Gebäude mit der Adresse 6632 Ehrwald, Hauptstraße 5.
- I.2.) Gegenstand dieses Mietvertrages sind die in dem, diesem Vertrag als integrierender Bestandteil, angeschlossenen Plan (Beilage ./TA1) ersichtlich gemachten Räumlichkeiten im Ausmaß von ca. 100,79 m². Die Mieterin übernimmt die Räumlichkeiten in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des gegenständlichen Vertrages befinden. Der gegenständliche Mietvertrag umfasst nicht das bewegliche Vermögen der Vermieterin.

Des Weiteren hat die Mieterin 2 Parkplätze im Freien angemietet.

- I.3.) Die Vermieterin vermietet an die Mieterin und diese mietet von der Vermieterin die in Punkt I.2.) beschriebene Mieteinheit gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Das gegenständliche Mietverhältnis unterliegt - abgesehen von der jedenfalls vertraglich vereinbarten Geltung der Kündigungsschutzbestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG) - nur soweit den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG), als dessen Anwendung nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann.
- I.4.) Die Mieteinheit darf ausschließlich zur Unterbringung und zum Betrieb von technischen Einrichtungen, insbesondere von Telekommunikationsanlagen, im Rahmen des Unternehmensgegenstandes „Festnetz“ der Mieterin (alte Bezeichnung: „Wählamt“) verwendet werden.

II. Vertragsdauer

Das Mietverhältnis ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres von beiden Vertragsteilen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 33 MRG), zumindest aber mittels eingeschriebenen Briefes, aufgekündigt werden. Die Vermieterin ist an die Kündigungsbeschränkungen des § 30 MRG gebunden.

III. Mietzins, Nebenkosten; Betriebskosten

Der Mietzins besteht aus

- dem vereinbarten Hauptmietzins,
- den Nebenkosten und
- der Umsatzsteuer.

Der vereinbarte monatliche Hauptmietzins für die Räumlichkeiten beträgt derzeit insgesamt netto EUR 863,22 zuzüglich einem Betriebskostenkonto von netto EUR 248,95/Monat, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe von allen Mietzinsbestandteilen.

Für die 2 Parkplätze im Freien beträgt der monatlich vereinbarte Mietzins netto Euro 71,29 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer.

Die Vermieterin optiert gemäß § 6 Abs 2 UStG zur Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Mietzinses; die Mieterin nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Der monatliche Gesamtmietzins ist jeweils im Voraus bis zum Fünften eines jeden Kalendermonats zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen iHd Monats-EURIBOR plus 5 % verrechnet.

Der gesamte Nettohauptmietzins ist wertgesichert nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 = 100 oder einem an seine Stelle tretenden Index, wobei als Bezugsgröße die für den Monat Juli 1998 verlautbarte Indexziffer zu gelten hat. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt. Der Spielraum ist nach jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die außerhalb des jeweiligen Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage für die Neufestsetzung des Mietzinses als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Die letzte Indexanpassung erfolgte zum März 2026 bei 200,70 Punkten.

Die Betriebskosten umfassen alle zur Erhaltung und zum Betrieb des jeweiligen Objektes und der dazugehörigen Flächen und Einrichtungen notwendigen Ausgaben, jedenfalls aber die von der Mieterin anteilig zu tragenden Kosten und Aufwendungen gemäß § 21 bis 24 MRG samt Kosten für Heizung und allfällige Klimaanlage. Betriebskosten sind insbesondere die Wasser- und Kanalisationsgebühren (nicht jedoch die diesbezüglichen Anschlussgebühren) sowie die Kosten für die Kanalaräumung und Ungezieferbekämpfung, die Kosten für Licht- und Kraftstrom für das Mietobjekt (sofern kein eigener Energieliefervertrag besteht) und die allgemeinen Bereiche des Objektes, Be- und Entwässerung, Hausbesorgerentgelte, Bewachungsdienst und Hausverwaltungsgebühren in angemessener Höhe, die Kosten angemessener Versicherungen wie Feuer-, Haftpflicht-, Wasserleitungs-, Stromschäden, Sturmschadenversicherungen samt Glasbruchversicherung sowie einer Versicherung gegen Ausfall von Mieten als Folge von Elementarereignissen und die für die allgemeinen Teile der Liegenschaft vorgeschriebenen Gebrauchsgebühren. Weiters zählen außerhalb des Vollarwendungsbereiches zu den Betriebskosten die Kosten der Erhaltung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen, Außenwände, Außenfenster, Dächer, Stiegenhäuser und Hofräume, Strom- und Wasserleitungen, Vorhandener Garagen, Lifte, Parkplätze, Ladehöfe, Grün- und Gartenanlagen, Zäune, aller Zugangs- und Zufahrtswege, Schneeräumung, Müllabfuhr und Abfallbeseitigung und die Erfüllung des jeweils für den Betrieb des Hauses erteilten Behördenaufträge.

Festgehalten wird, dass mit diesem Mietzins sämtliche in diesem Vertrag und seinen Beilagen dargestellten Rechte der Liegenschaftsnutzung und sonstigen Berechtigungen abgegolten sind.

IV. Instandhaltung, Benützung, Weitergabe/Untervermietung, Rückstellung Mietgegenstand, Eigentumsverhältnisse an vom Mieter eingebrachten Anlagen

IV.1. Allgemeine Vereinbarungen betreffend den Mietgegenstand

- a) Die Mieterin ist verpflichtet, das Mietobjekt unter Ausschluss der Bestimmungen des § 1096 ABGB auf ihre Kosten ohne Anspruch auf Ersatz jederzeit in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und sämtliche Reparaturen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Mieterin ist berechtigt, die für ihren Betrieb notwendigen und zweckmäßigen baulichen und technischen Änderungen durchzuführen. Die Mieterin ist diesfalls verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten zu erwirken und sämtliche behördliche Auflagen zu beachten und einzuhalten und auch alle damit verbundenen Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen auf ihre Kosten zu setzen.
- b) Die Mieterin hat die Benützung des Mietobjektes unter Einhaltung aller behördlichen, insbesondere feuerpolizeilichen und dienstnehmerschutzrechtlichen Vorschriften vorzunehmen und darf die Benützung nur in jenem Umfang durchführen, wie sie nach dem Gesetz oder den behördlichen Vorschriften zulässig ist.
- c) Die Untervermietung und / oder Weitergabe des Mietobjektes oder von Teilen desselben sowie die entgeltliche oder unentgeltliche Zurverfügungstellung oder Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zur Gänze oder zum Teil an Dritte, an denen die Vermieterin oder die Mieterin nicht direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte halten oder welche ihrerseits nicht mehr als 50 % der Stimmrechte an der Vermieterin oder der Mieterin halten, in welcher Form immer, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
- d) Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mietgegenstand in ordnungsgemäßem, jederzeit vermietbaren Zustand unentgeltlich und, soweit nicht anderweitige Regelungen getroffen werden, ohne Anspruch auf Investitionersatz zurückzustellen. Einrichtungen, die ohne Verletzung der Substanz entfernt werden können, sind ohne Anspruch auf Entgelt zu entfernen.

IV.2. Besondere Regelungen zu technischen Anlagen und Telekommunikationsleistungen der Mieterin

- a) Die Mieterin ist Eigentümerin der aus den beiliegenden Plänen (Beilagen./TB1-TB4) ersichtlichen und in der beiliegenden technischen Dokumentation (Beilage./TC) beschriebenen Telekommunikations-, Informationstechnologie- und Infrastrukturanlagen (inkl. allfälliger Telefonzellen) in und außerhalb des Mietobjektes. Die Instandhaltung, Wartung, Änderung und Erneuerung dieser Anlagen wird ausschließlich von der Mieterin durchgeführt. Die Vermieterin ist verpflichtet, dies zu dulden.
- b) Mit dem Mietrecht verbunden ist das Recht auf Belassung und Betrieb dieser Anlagen inklusive der jeweiligen Zugänglichkeit.
- c) Mit dem Mietrecht der Telekom Austria ist weiters das Recht verbunden, die bestehenden und im Kabellageplan (Beilage ./TK) sowie in den Erhebungsplänen (Beilagen ./TB1-./TB4) verzeichneten Anlagen auf bzw. in der Liegenschaft und im Gebäude zu haben, zu betreiben, zu erhalten, zu warten sowie sie im Falle eines geänderten Bedarfes entsprechend zu ändern, auszutauschen und der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden, und seinerseits alle Eingriffe in diese Anlagen samt Zubehör zu unterlassen und diese für die Mieterin rund um die Uhr zugänglich zu erhalten. Neuverlegungen sind zulässig, sofern keine wesentlichen Interessen des Eigentümers beeinträchtigt werden.
- d) Im Störfall, bei Umbauten und bei Anlagentausch ist die Telekom Austria berechtigt die in der Beilage ./TA2 eingezeichnete Abstellfläche zur vorübergehenden Aufstellung von transportablen Anlagen (z.B. Notstrom oder Klimageräte) zu nutzen. Mit dem Mietrecht verbunden ist weiters das Recht bei Bedarf mit Servicefahrzeugen auf die Liegenschaft zu fahren und dieses für die Zeit der Arbeiten abzustellen.
- e) Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist die Mieterin berechtigt, nach Aufforderung durch die Vermieterin verpflichtet, die in diesem Punkt IV.2. genannten technischen Anlagen und Einrichtungen auf eigene Kosten zu entfernen und zu entsorgen. Die mit Zustimmung der Vermieterin im oder außerhalb des Mietobjektes verbleibenden technischen Anlagen und Einrichtungen gehen sofern dies nicht anderweitig geregelt wird bei Beendigung des Mietverhältnisses entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über.

IV.3. Regelungen für gebäudetechnische Anlagen

a) Eine Auflistung der gebäudetechnischen Anlagen inkl. Standort und Zuordnung der Wartungs-, Kontroll- und Erhaltungspflicht ist in der Beilage ./TD („Allg. technische Dokumentation - Gebäudetechnische Anlagen“) enthalten.

Zur Ausstattung des Gebäudes gehört die Blitzschutz- und Erdungsanlage; diese wurde dem Stand der Technik zum Errichtungszeitpunkt entsprechend für Informations- und Telekommunikationseinrichtungen ausgeführt und ist diesem gemäß zu warten (zu überprüfen) und instand zu halten.

b) Im Falle von Umbauarbeiten an gebäudetechnischen Anlagen sind die spezifischen Anforderungen der Telekom Austria zu berücksichtigen.

c) Sollte die Vermieterin Umbauarbeiten, Sanierungen udgl. durchführen, bei denen eine Beeinträchtigung des Betriebes der Mieterin möglich ist, muss vor Beginn der Bauarbeiten die Mieterin rechtzeitig verständigt werden, damit die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Schutz der Technik, Ausfallstromversorgung installieren usw.) gesetzt werden können. Arbeiten, welche den Betrieb der Anlagen der Mieterin durch Erschütterungen, Staub oder Exposition mit Feuchtigkeit beeinträchtigen könnten, sind vorab in zeitlicher und inhaltlicher (vor allem technischer) Hinsicht mit der Mieterin abzustimmen.

Die Mieterin ist in derartigen Fällen zur umgehenden Bekanntgabe einer kompetenten Ansprechperson, zur fachkundigen Mitwirkung und zur schriftlichen Stellungnahme binnen angemessener Frist sowie zur möglichststen Berücksichtigung der wesentlichen Interessen des Vermieters in zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verpflichtet.

Bestehende Einbringöffnungen dürfen nicht verschlossen und verbaut werden und müssen jederzeit für die Mieterin zugänglich bleiben, sofern diese der Mieterin für die allfällige Einbringung und/oder Entfernung von Anlagen oder Anlagenteilen dienen könnten.

d) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Kosten für Wartungs-, Kontroll- und Erhaltungsarbeiten udgl. an gebäudetechnischen Anlagen alleinig von der Mieterin zu tragen sind, wenn sich eine Anlage in der ausschließlichen Gewahrsame der Mieterin befindet und / oder es sich um eine alleinig von der Mieterin genutzte Anlage handelt, soweit in den Beilagen nicht abweichend geregelt. Ungeachtet von Eigentum und Gewahrsame hat die Mieterin aber jedenfalls das Recht, an der betreffenden Anlage, sofern sie Einrichtungen der Mieterin versorgt, für den Betrieb erforderliche Handlungen (wie zum Beispiel Schalttätigkeiten) durchzuführen.

e) Sollte in Zukunft die Heizung entsprechend neu gestaltet werden und/oder ein Subzähler für die Heizung im Mietobjekt eingebaut werden, so wird bereits jetzt vereinbart, dass in diesem Fall die Tragung der Heizkosten nach tatsächlichem Verbrauch zu erfolgen hat. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass die Mieterin auf eigene Kosten zum dauerhaften Abklemmen der Heizkörper in den Mietflächen berechtigt ist; dies gilt ggfls. für alle betr. Heizkörper gemeinsam, was die Mieterin der Vermieterin schriftlich mitzuteilen hat, und womit sie unwiderruflich aus der zentralen Heizversorgung des Gebäudes ausscheiden würde.

Sollte in Zukunft die Stromversorgung neu gestaltet werden und / oder Subzähler für die Stromversorgung von einzelnen Teilen des Gebäudes eingebaut werden, so wird bereits jetzt vereinbart, dass in diesem Fall die Tragung der Stromkosten nach tatsächlichem Verbrauch zu erfolgen hat. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass beide Vertragsparteien auf eigene Kosten zur Neugestaltung der Stromanlage (Trennung der Stromkreise) bzw. dem Einbau eines Subzählers berechtigt sind.

f) Die Vermieterin stellt der Mieterin die elektrische Energieversorgung im Umfang gemäß Beilage ./TD für die Dauer des Mietverhältnisses zur Verfügung. Einen über den permanenten Leistungsbedarf an elektrischer Energie gemäß ./TD hinausgehenden Spitzenbedarf, bis zu dem in der genannten Beilage angeführten Maximalwert, hat der Vermieter über Aufforderung der Mieterin unverzüglich auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen

g) Bei Beendigung des Mietverhältnisses gehen die von diesem Punkt IV.3 umfassten Einrichtungen und Anlagen – soweit der Mieterin ein Eigentum vorbehalten geblieben ist - entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterin über und dürfen diese von der Mieterin ohne Zustimmung des Vermieters nicht entfernt werden.

IV.4. Merkblatt zum Schutz von Telekommunikationslinien

Die Vermieterin bestätigt, das Merkblatt der Telekom Austria zum Schutz von Telekommunikationslinien und die Richtlinien zum Schutz unterirdischer Telekommunikationslinien der Telekom Austria (TK-Schutzanweisung) erhalten zu haben.

V. Sonstige Bestimmungen

V.1.) unwirksame Vereinbarungen

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, dann sind sie so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der mit der betroffenen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen wird dadurch nicht berührt.

V.2.) Schriftformklausel

Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

V.3.) Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis gehen hinsichtlich beider Vertragsparteien auf allfällige jeweilige Rechtsnachfolger über und verpflichten sich beide Vertragsparteien den Vertrag jeweils vollinhaltlich zu überbinden.

V.4.) Beilagen

Die Vertragsbeilagen wurden der Mieterin zur Einsicht und Prüfung übergeben bzw. wurden diese von der Mieterin bereitgestellt. Sämtliche Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

V.5.) Gerichtsstand

Über Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis entscheidet das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Mieterin.

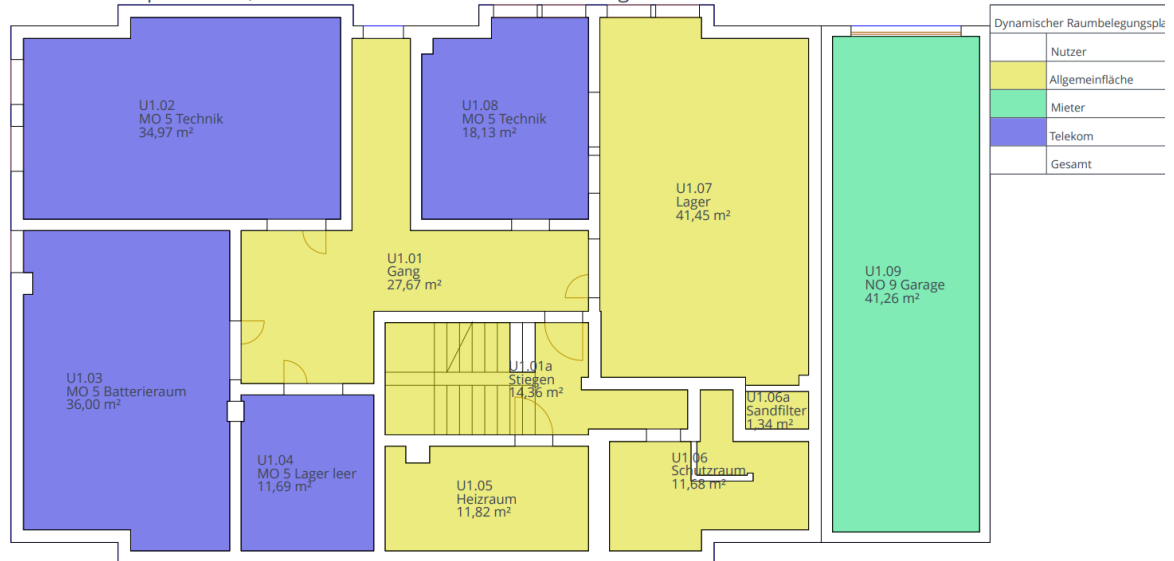
V.6.) Gebühren und Abgaben

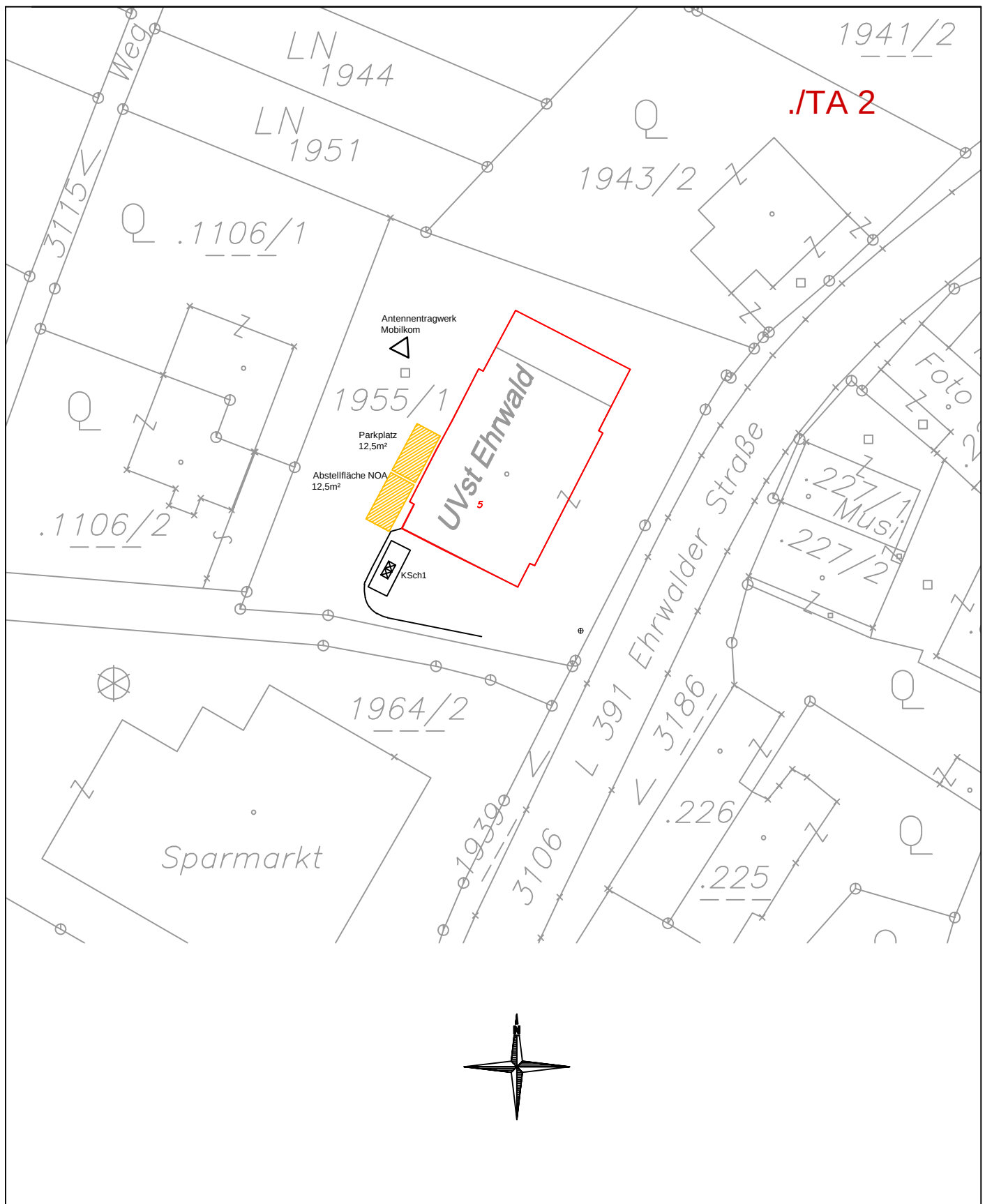
Allfällige aus diesem Vertrag erwachsende Gebühren nach dem Gebührengesetz trägt im Innenverhältnis die Mieterin.

Beilage ./TA1:	Plan mit Kennzeichnung der Mieteinheit im UG
Beilage ./TA2:	Lageplan
Beilage ./TB1:	Erhebungsplan UG
Beilage ./TB2:	Erhebungsplan EG
Beilage ./TB3:	Erhebungsplan 1.OG
Beilage ./TB4:	Erhebungsplan DG
Beilage ./TC:	Dokumentation Anlagen der Mieterin
Beilage ./TD:	Dokumentation der gebäudetechnischen Anlagen
Beilage ./TK:	Kabellageplan

./TA 1

Gebäude Hauptstraße 5, 6632 Ehrwald - 1460007/1 / 1. Untergeschoß





Legende:

- Standort
- Grundstücks- und Gebäudegrenzen
- sonstige Linien
- Nutz- und Abstellfläche der A1 Telekom

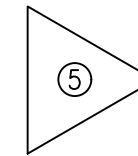
KG.: 86008 Ehrwald

Au.:	Tag:	Gez.:	Bearb.:	Maßstab:	1:500
1	13.05.26	N&P	N&P	Blattzahl / Blatt:	1 / 1
				Aussenanlagen	
				Lageplan	
				Hauptstraße 5	
				A-6632 Ehrwald	

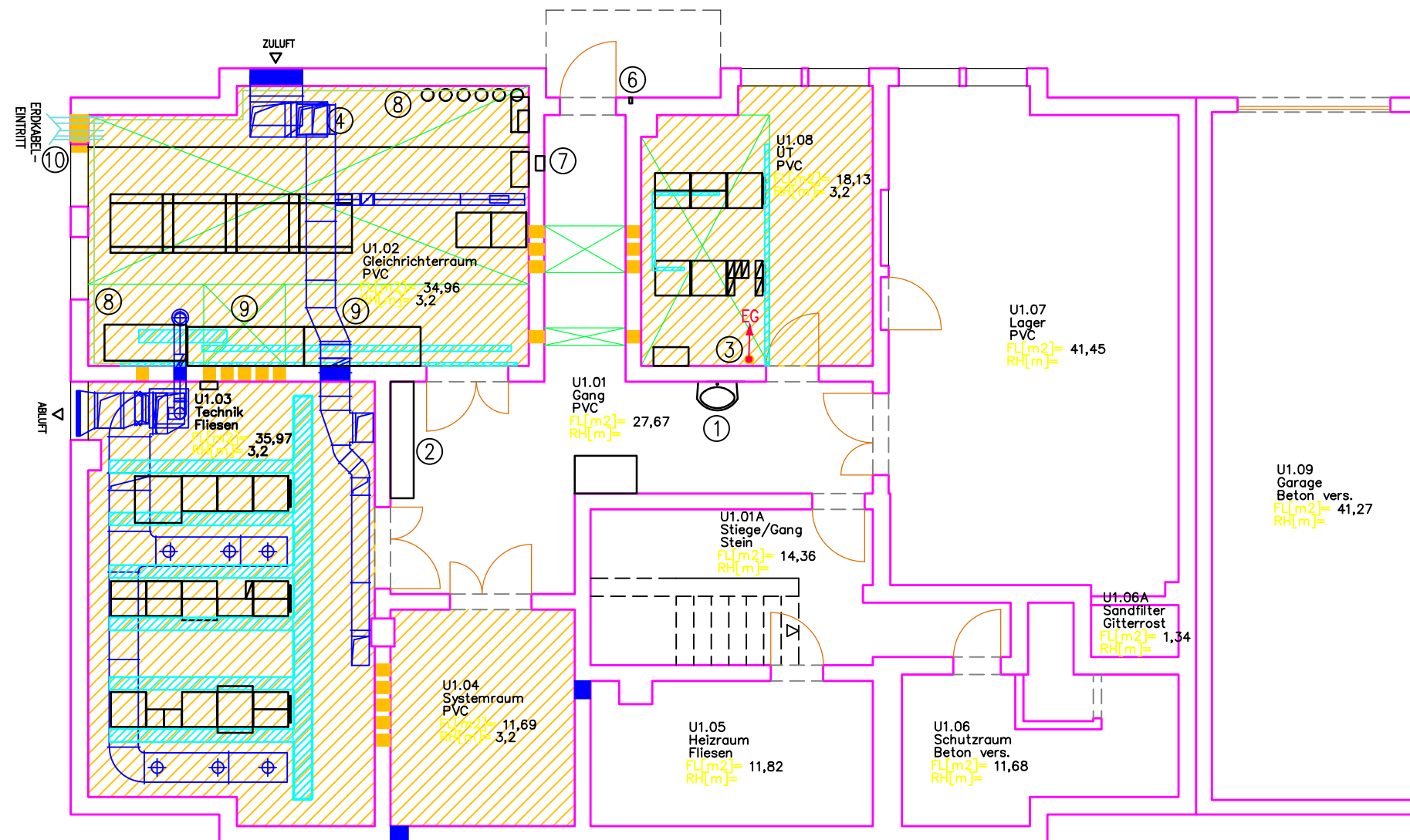
**A1 Telekom
Austria AG**



UVSt Ehrwald

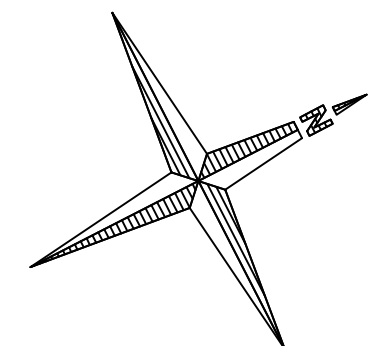


./TB 1



Legende:

- 1 Augendusche
 - 2 E-Verteiler, Zähler
 - 3 Kabelhochführung Rifu Telekom
 - 4 Muffenbank
 - 5 Antennentragwerk Mobilkom
 - 6 Schlüsseltresor
 - 7 EV
 - 8 Erdsammelleiter
 - 9 Batterien
 - 10 NOA Einbringöffnung
- Flächenrost
 - Kabeltassen
 - Raumlufttechnik
 - Durchbruch
 - Nutzfläche der A1 Telekom

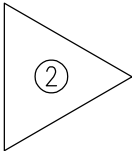


Au.:	Tag:	Gez.:	Bearb.:	Maßstab:	1:100
1	13.05.26	N&P	N&P	Blattzahl / Blatt:	1 / 1
				KG	
				Aufstellungsplan	KG
				Hauptstraße 5	
				A-6632 Ehrwald	

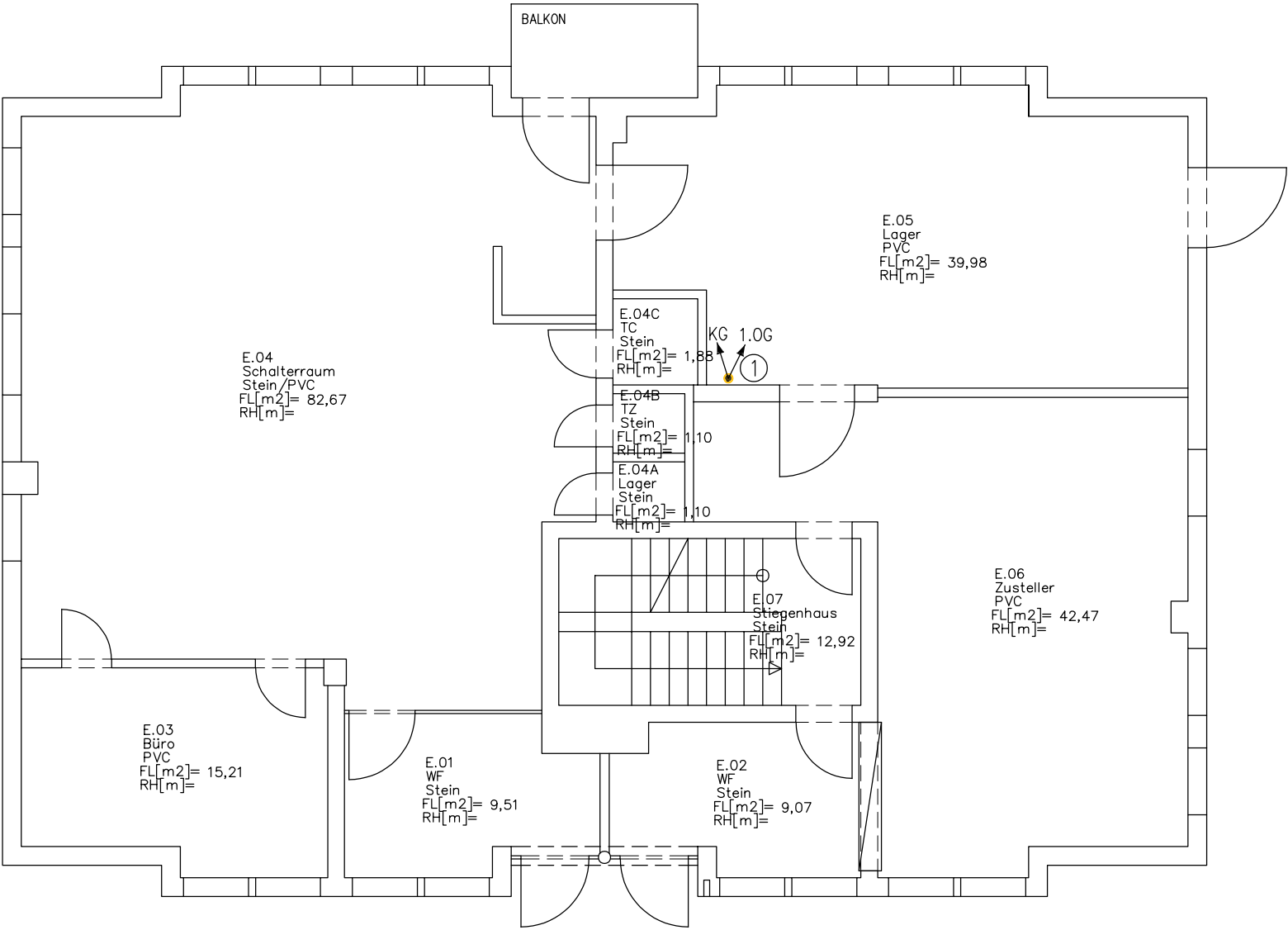
A1 Telekom
Austria AG

A1

UVSt Ehrwald

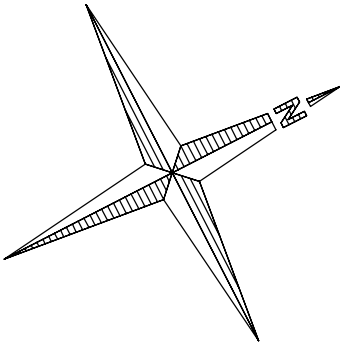


./TB 2



- Legende:
- 1 Kabelhochführung Rifu Telekom
Zugänglichkeit muss 24/7 gewährleistet sein!
 - 2 Antennentragwerk Moblikom

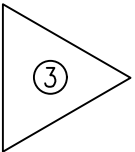
- Flächenrost
- Kabeltassen
- Raumlufttechnik
- Durchbruch
- Nutzfläche der A1 Telekom



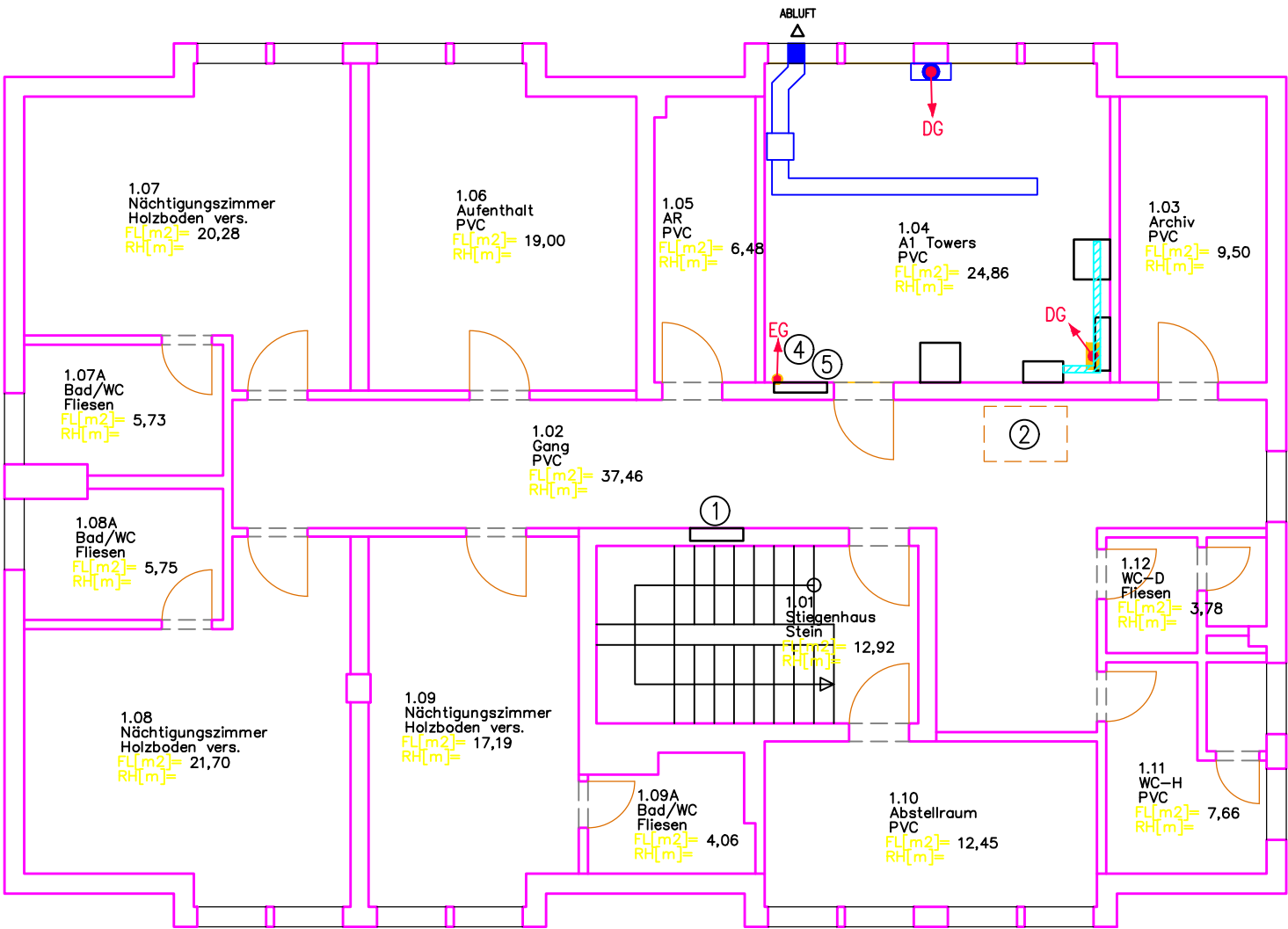
Au.:	Tag:	Gez.:	Bearb.:	Maßstab:	1:100
1	13.05.26	N&P	N&P	Blattzahl / Blatt:	1 / 1
				EG	
				Aufstellungsplan	EG
				Hauptstraße 5	
				A-6632 Ehrwald	

A1 Telekom
Austria AG
UVSt Ehrwald



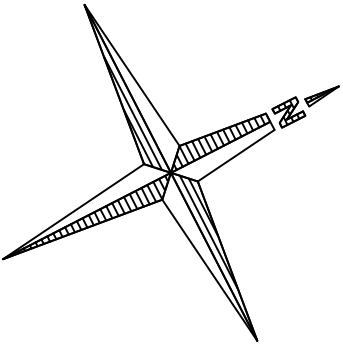


./TB 3



- Legende:
- 1 E-Verteiler
 - 2 Dachbodenaufstieg
 - 3 Antennentragwerk Moblikom
 - 4 Kabelhochführung Rifu Telekom
 - 5 Sicherungskasten tot

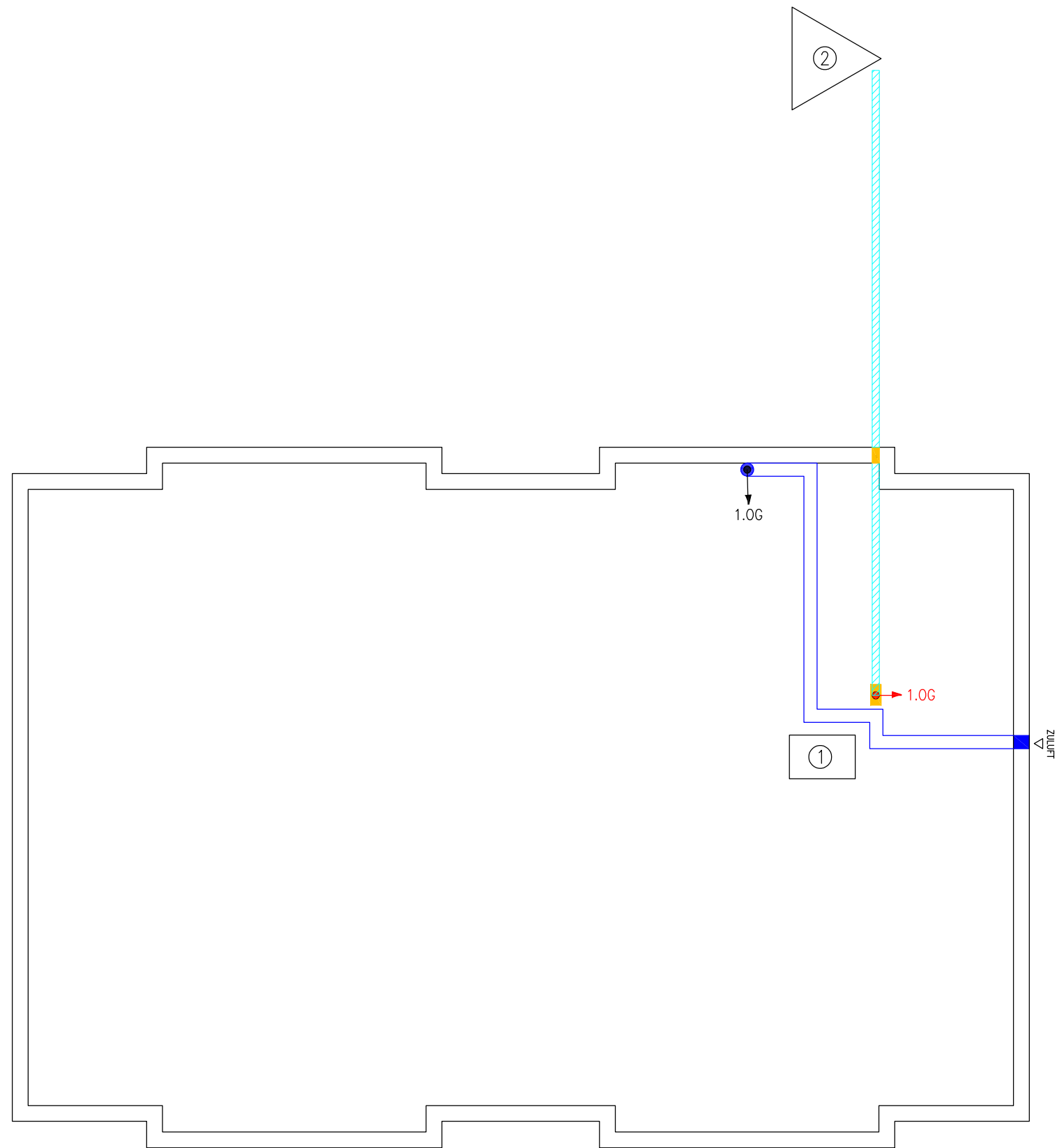
- Flächenrost
- Kabeltassen
- Raumluftechnik
- Durchbruch
- Nutzfläche der A1 Telekom



Au.:	Tag:	Gez.:	Bearb.:	Maßstab:	1:100
1	13.05.26	N&P	N&P	Blattzahl / Blatt:	1 / 1
				1.OG	
				Aufstellungsplan	1.OG
				Hauptstraße 5	
				A-6632 Ehrwald	

↙ ----- siehe Plan Ansicht A-A ----- ↘

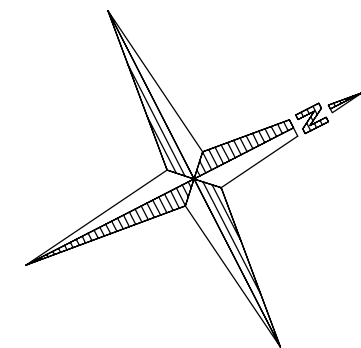
. /TB 4



Legende:

- 1 Dachbodenaufstieg
- 2 Antennentragwerk Mobikom

- Flächenrost
- Kabeltassen
- Raumluftechnik
- Durchbruch
- Nutzfläche der A1 Telekom



Au.:	Tag:	Gez.:	Bearb.:	Maßstab:	1:100
1	13.05.26	N&P	N&P	Blattzahl / Blatt:	1 / 1
				DG	
				Aufstellungsplan	DG
				Hauptstraße 5	
				A-6632 Ehrwald	

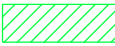
A1 Telekom
Austria AG

UVSt Ehrwald



Legende:

1 Antennentragwerk Mobilkom

-  Flächenrost
-  Kabeltassen
-  Raumluftechnik
-  Durchbruch
-  Nutzfläche der A1 Telekom

**6632 Ehrwald
Hauptstraße 5**

Technische Dokumentation der Anlagen im Eigentum der A1-TA

Batterieanlagen / Akkumulatoren (BAT) gem. Plan

Type: 2 x 24 Zellen FIAMM 6 OPzS 600 (2013)

Gleichrichteranlagen (GRA) gem. Plan

Type: Klein 4 x 110A/440/24W (2012)

Raumlufttechnische Anlagen (RLT) gem. Plan

Normklimaanlage Systemraum:

Fabrikat: Hotspotabsaugung Fa. Hiesmayr (2012)

Type: Lüfter AIRBOX A20-07Q / Regelung K&P BMR410

Kälteteil: --- nein

Betriebsspannungsverteiler für die Telekomeinrichtungen (VERT, BSV) gem. Plan

Planeintrag ja ---

Bei- oder untergeordnete infrastrukturelle Systeme

Planeintrag Anspeiseleitungen (Leitungen ab der Niederspannungsverteilanlage) zwischen den einzelnen Anlagenteilen wie z.B. Gleichrichter zu Batterie (Batterie, Notstromanlage usw.) und zu den Komponenten der Telekom	---	nicht vorhanden
---	-----	--------------------

Planeintrag Frischluftansaugung	ja	---
---------------------------------	----	-----

Planeintrag Brandschutzklappen	---	nicht vorhanden
--------------------------------	-----	--------------------

Planeintrag Luftverteilsysteme (z.B. Lüftungskanäle, Lüftungsgitter)	ja	---
---	----	-----

Planeintrag Kalt- und Kühlwasserverrohrung	---	nicht vorhanden
--	-----	--------------------

Planeintrag Automations- und Regelungstechnikanlagen	---	nicht vorhanden
---	-----	--------------------

Planeintrag Kältemittelleitungen samt ihren Einbauten	---	nicht vorhanden
--	-----	--------------------

Telefonzellen		nicht vorhanden
Anzahl	-	
Standort	-	
Eigentum und Recht des Betriebes	-	
Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung	-	

**6632 Ehrwald
Hauptstraße 5**

Allgemeine technische Dokumentation

Gebäudetechnischer Anlagen

Trafostation vorhanden		nein
Standort		
Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung		
Standort Stromzähler		
Standort Stromzähler Eigentümer	Keller-Gang U1.01	
Auflistung der Stromzähler Eigentümer	Zähler 1: Arzt
Zähler 2: Restflächen
Zähler 3: A1-Telekom	
Standort sonstiger Stromzähler		
Auflistung sonstiger Stromzähler		
Nachtstromzähler inkl. Rundsteuerempfänger	1	
Anzahl Nachtstromzähler	0	
elektrischer Leistungsbedarf A1 TA		

Sicherheits- und Fluchtwegorientierungsbeleuchtung

Art der Sicherheits- und Fluchtwegorientierungsbeleuchtung

Einzelakkuleuchten	ja	
Zentral- od. Gruppenbatterieanlage Eigentümer		nein
Zentralbatterieanlage Telekom		nein
Schnittstelle bei Zentralbatterieanlage A1 Telekom	Angabe entfällt	
Standort der Schalttafel bei Zentralbatterieanlage A1 Telekom	Angabe entfällt	
Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung	Liegenschaftseigentümer	

Brandmeldeanlage

Brandmeldeanlage vorhanden	ja	
Standort	EG Stiegenhaus E.21	

Überwachungsschutz gem. Aulis

Teilschutz

Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung

Liegenschaftseigentümer

Heizungsanlage

Art des Heizungsmediums

Gas

Art der Weiterverrechnung der Heizkosten

Betriebskosten

Elektronachtspeicherheizung

nein

Gesamtmessanlage

ja

eigene Messanlage Post AG

nein

eigene Messanlage A1 Telekom - Fläche

nein

Eigene Messanlage sonstige Mieteinheiten

nein

Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung

Liegenschaftseigentümer

Blitzschutz- und Erdungsanlage

ja

Art und Ausführung der Anlage entspricht den jeweiligen Vorschriften gemäß ÖNORM bzw. den
seinerzeitigen spezifischen Vorgaben der Telekom zum Zeitpunkt der Errichtung.
Der Ausführungsumfang dient zum Schutz der fernmeldetechnischen Anlagen und bedarf
bei Änderungen der Zustimmung der Telekom.

Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung

Liegenschaftseigentümer



Erdkabeltrasse



Baufortschrittstrasse



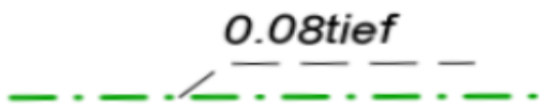
Teilnehmertrasse



Erdkabeltrasse, abgeleitet aus Schemaplan-
daten – genaue Kabellage unbekannt



Erdkabeltrasse tot



Erdkabeltrasse mit
Tiefenangabe (zB.: Trenchen)



Kabelmuffe



Schutzrohr



Kabelkanaltrasse
mit Breitenansicht



Kabelschacht



Abzweigkasten



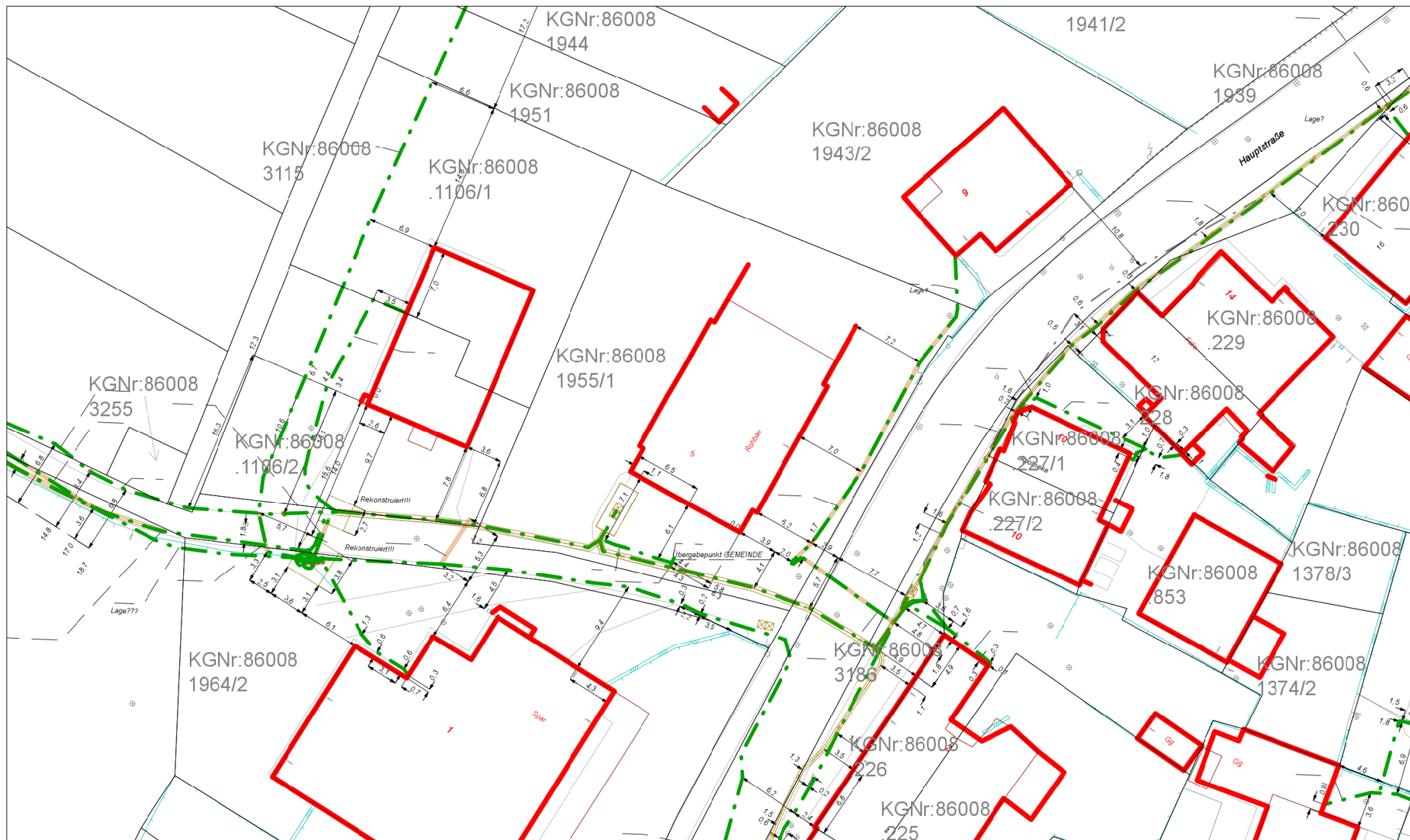
Niederspannungskabel

Rohre und Rohrverbände zwischen den Kabelschächten und Abzweigkästen können unterschiedliche Verlegungstiefen auch untereinander über die gesamte verlegte Länge besitzen.

Ausdruck aus dem Geodatenbestand

./TK

A¹



Wichtiger Hinweis: Es wird keinerlei Haftung bezüglich Datengenauigkeit und Rechtssicherheit übernommen!

Dokument: -

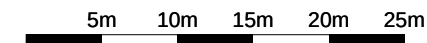
Anschlussbereiche: Ehrwald 5673-02

Druckmaßstab: 1 : 500

Druckdatum: 20.01.2026

Benutzername: UOJ17FI

BlattNr: 1/1





B E S T A N D V E R T R A G

abgeschlossen zwischen den (Vertrags-)Parteien

Österreichische Post Aktiengesellschaft

FN 180219d, UID-Nr. ATU46674503
A-1030 Wien, Rochusplatz 1,

nachfolgend auch „**Bestandgeber**“ genannt,

und

A1 Towers Holding GmbH
Lassallestraße 9, 1020 Wien
FN: 543743y
UID: ATU 76115115

nachfolgend auch „**Bestandnehmerin**“ genannt,

wie folgt:

Präambel

Die A1 Towers Holding GmbH ist als Rechtsnachfolgerin der A1 Telekom Austria AG bzw. der Telekom Austria AG, aufgrund eines mündlichen Bestandvertrages samt Zusatzvereinbarungen mit ihrer Telekommunikationsanlage mit der internen Bezeichnung T 028, Bestandnehmerin auf der dzt. im Eigentum der Österreichischen Post Aktiengesellschaft stehenden Liegenschaft EZ 909 KG 86008 Ehrwald, BG Reutte, mit der Adresse 6632 Ehrwald, Hauptstraße 5, samt aufstehendem Gebäude.

Da die Österreichische Post Aktiengesellschaft den Verkauf der gegenständlichen Liegenschaft beabsichtigt, wird zum Zweck der Klarstellung der Sach- und Rechtslage der Inhalt des konkreten Bestandvertrages zum Stand 15.04.2026 nunmehr schriftlich wiedergegeben wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Bestandgeber ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 909 KG 86008 Ehrwald, BG Reutte, mit der Adresse 6632 Ehrwald, Hauptstraße 5, samt aufstehendem Gebäude.



- 1.2 Der Bestandgeber gibt der Bestandnehmerin für deren Telekommunikationsanlage (soweit für die Bestandnehmerin erforderlich inkl. Richtfunkanlagen) einvernehmlich die in der angeschlossenen Planbeilage ./1 festgelegten, geeigneten Teile/Flächen/Räumlichkeiten (Raum im 1. OG 1.04 mit 24,86 m²) der/des oben genannten Liegenschaft/Gebäudes in Bestand.
- 1.3 Die Bestandnehmerin hat auf der/dem oben genannten Liegenschaft/Gebäude eine Telekommunikationsanlage, soweit für die Bestandnehmerin erforderlich samt Richtfunkanlagen, mit den erforderlichen Tragekonstruktionen, ggfls. - sofern nicht im Inneren des Gebäudes - samt Behausung für das erforderliche Equipment (z. B. Container, Funkraum, Fläche für Outdoorequipment etc.), einschließlich Antennenanlagen sowie einschließlich sämtlicher für Telekommunikationsdienstleistungen erforderlichen technischen Einrichtungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften errichtet und ist berechtigt, diese zu betreiben und zu unterhalten sowie dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik entsprechend zu ändern, zu ergänzen und zu erneuern und aus-, ab- oder umzubauen. – Der Bestandgeber hat dies zu dulden.
- 1.4 Die Telekommunikationsanlage dient dem Betrieb von Telekommunikationsdiensten und umfasst die dafür erforderlichen technischen Anlagen, Geräte, Anschlüsse und Kabel. Die Bestandnehmerin ist berechtigt, alle dafür derzeit und zukünftig notwendigen Kabel und Leitungen zu verlegen/auszutauschen sowie eine Erdungsanlage zu errichten. Der Bestandgeber wird auch die damit verbundenen, zukünftigen Bautätigkeiten dulden und räumt der Bestandnehmerin sowie von ihr beauftragten oder bevollmächtigten Dritten zum Zwecke der Errichtung, Änderung, Ergänzung und Erneuerung der Anlagen/Kabel/Leitungen während der Vertragsdauer das jederzeitige, ungehinderte Zufahrts-/Zugangsrecht über die/in das in Punkt 1.1 angeführten Liegenschaft/Gebäude ein. Soweit erforderlich, gestattet der Bestandgeber an geeigneter Stelle auch den Einbau eines Schlüsseltresors.
- 1.5 Der Bestandgeber erwirbt an den von der Bestandnehmerin eingebrachten Einrichtungen kein Eigentum. Die eingebrachten Gegenstände bleiben im Eigentum des Einbringenden. Die Telekommunikationsanlage ist nur zu einem vorübergehenden Zweck bestimmt.
- 1.6 Der Bestandgeber ist verpflichtet, die Vertragsgegenstand in brauchbarem Zustand zu erhalten.
- 1.7 Für die Versorgung der Telekommunikationsanlage mit elektrischer Energie wird ein Netzanschluss benötigt. Dieser wird von der Bestandnehmerin entweder direkt (mit dem Energielieferanten) hergestellt, oder es werden - im Einvernehmen mit dem Bestandgeber - erforderliche Netzanschlüsse mitbenutzt und erforderliche Zwischenzähler fachgerecht installiert. Die Kosten für die Herstellung sämtlicher Installationen sowie die Energiekosten der Telekommunikationsanlage (siehe dazu allerdings auch noch im Folgenden, insbes. Punkt 1.8) trägt die Bestandnehmerin. Die Bestandnehmerin ist auch zur Aufstellung und zum Betrieb eines temporären Notstromaggregates berechtigt.
- 1.8 Sollte allerdings - soweit nicht bereits vorhanden - eine der beiden Parteien in Zukunft eine Stromtrennung (mit eigenem Zähler oder Sub-Zähler für die Telekommunikationsanlage) wünschen, damit die Stromkosten nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet werden können, so sind die dafür erforderlichen Kosten bzw. Aufwendungen von jener Partei zu tragen, die eine solche Neugestaltung der Stromanlage wünscht. – In



diesem Zusammenhang wird dann auch zu berücksichtigen sein, dass der Bestandnehmerin weiterhin der von ihr in der Vergangenheit benötigte Spitzenleistungsbedarf an Strom regelmäßig zur Verfügung steht, und die Bestandnehmerin vom Stromlieferanten keine weiteren Strombezugsrechte erwerben muss.

- 1.9 Der Bestandsgeber verpflichtet sich, die Bestandnehmerin bei allen erforderlichen zukünftigen Behördenverfahren nach besten Kräften zu unterstützen, und insbesondere die für den Betrieb, die Erneuerung und/oder Ergänzung und den Aus-, Um- oder Abbau der Telekommunikationsanlage notwendigen Erklärungen abzugeben, die erforderlichen Unterschriften (z. B. für Einreichpläne, Bauansuchen und ähnliche Anträge) zu leisten oder Vollmachten auszustellen.

II. Vertragsdauer/Beendigung

- 2.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes ordentlich gekündigt werden. Der Bestandsgeber verzichtet allerdings darauf, das Vertragsverhältnis vor Ablauf des Jahres 2033 durch ordentliche Kündigung zu beenden.
- 2.2 Die Kündigung des Vertrages erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes, sofern sie handschriftlich gezeichnet wird. Im Fall der qualifizierten elektronischen Signatur erfolgt die Übermittlung elektronisch.
- 2.3 Die Bestandnehmerin ist berechtigt, und auf Aufforderung durch den Bestandsgeber hin verpflichtet, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses die Anlagen zu entfernen und den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

III. Vorzeitige (außerordentliche) Auflösung aus wichtigem Grund

Der Bestandvertrag kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung mittels schriftlicher Erklärung aufgelöst werden, insbesondere

- 3.1 **durch den Bestandsgeber,**
 - wenn die Bestandnehmerin mit den Zahlungen in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer 4-wöchigen Nachfrist ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- 3.2 **durch die Bestandnehmerin,**
 - wenn der Vertragsgegenstand von der Bestandnehmerin für den vereinbarten Zweck bzw. aus technischen und/oder kommerziellen und/oder rechtlichen Gründen (z. B. Entzug der Allgemein Genehmigung) nicht mehr verwendet werden kann;
- 3.3 **durch den Bestandsgeber oder die Bestandnehmerin,**
 - wenn jeweils die andere Vertragspartei wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verletzt und innerhalb einer schriftlich zu setzenden Frist von 4 (vier) Wochen den vertragsgemäßen Zustand nicht wiederherstellt.



IV. Entgelt und Zahlung

- 4.1 Als Bestandentgelt für die laufende Nutzung wird ein monatlicher Betrag in Höhe von Euro 197,52 (in Worten: EURO einhundertsiebenundneunzig/52) vereinbart.
- 4.2 Eine Stromtrennung hat bereits stattgefunden bzw. wird der Strom für die Telekommunikationsanlage mit einem eigenen Zähler oder Sub-Zähler erfasst. Der Strom wird von der Bestandnehmerin bzw. der A1 Telekom Austria AG direkt mit dem Versorgungsunternehmen abgerechnet.
- 4.3 Der Bestandgeber bestätigt, dass er das Entgelt bzw. die allfällige Stromkostenpauschale nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 UStG 1994 als steuerpflichtig behandelt. Die gesetzliche Umsatzsteuer von gegenwärtig 20 % wird daher zusätzlich vereinbart.
- 4.4 Die demgemäß fälligen monatl. Entgelte sind von der Bestandnehmerin jeweils bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats auf das Konto der Österreichischen Post AG, zu entrichten. – Der Bestandgeber legt Rechnungen gem. § 11 Abs. 1 UStG.

Mit der entsprechenden Entrichtung sind alle den Vertragsgegenstand betreffenden Steuern, Abgaben und Lasten welcher Art auch immer, bei Entrichtung einer Strombezugspauschale auch die betreffenden Energiekosten, endgültig abgegolten.

- 4.5 Es wird Wertbeständigkeit des Entgelts und der allfälligen Strombezugspauschale nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder dem an seine Stelle tretenden (Nachfolge-)Index vereinbart.

Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat Jänner 2025 verlautbarte Indexzahl mit 252,20 Punkten. Indexschwankungen bleiben bis einschließlich fünf Prozent unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Über- oder Unterschreiten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Entgeltes als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

V. Mitbenutzung, Abtretung/Übertragung

- 5.1 Der Bestandnehmerin ist es - auch wiederholt - gestattet, den Vertragsgegenstand ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, auch Dritten zu überlassen sowie eine Abtretung bzw. Übertragung der Bestandsrechte vorzunehmen. Damit ist die Bestandnehmerin auch berechtigt, die Telekommunikationsanlage durch Dritte mitnutzen zu lassen.
- 5.2 Der Bestandgeber gewährt auch diesen Mitbenutzern jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Teilen des Vertragsgegenstandes. Er gestattet ihnen insbes. auch die Verlegung der für diese Mitbenutzung erforderlichen Kabel und Leitungen.
- 5.3 Weiters kommen den Mitbenutzern dieselben Rechte gem. Punkt I., wie auch der Bestandnehmerin, zu.



VI. Rechtsnachfolge

- 6.1 Die Vertragsparteien sind - sei es auch wiederkehrend - berechtigt und verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 6.2 Der Bestandgeber verpflichtet sich bei einem Eigentümerwechsel der/des in Punkt 1.1 genannten Liegenschaft/Gebäudes, sämtliche Pflichten, seinem Rechtsnachfolger vollinhaltlich aufzuerlegen; dies umfasst auch die gegenständliche Überbindungsverpflichtung. – Der Bestandgeber wird im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen der Bestandnehmerin schadenersatzpflichtig.
- 6.3 Der Bestandgeber hat der Bestandnehmerin jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der/dem Liegenschaft/Gebäude unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

VII. Haftung

- 7.1 Die Bestandnehmerin haftet dem Bestandgeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die nachweislich dem Bestandgeber im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Telekommunikationsanlage entstehen.
- 7.2 Der Bestandgeber haftet für Schäden an den Einrichtungen der Bestandnehmerin, die durch ihn oder ihm zurechenbare Dritte am Vertragsgegenstand entstehen.
- 7.3 Der Bestandgeber hat alles zu unterlassen, was zu Störungen und Beeinträchtigungen des Betriebes der Telekommunikationsanlage führen kann.
- 7.4 Der Bestandgeber hat im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Bestandnehmerin unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen und - auf deren Wunsch - alle erforderlichen rechtlichen Schritte über einen Vertrauensanwalt der Bestandnehmerin auf deren Kosten dagegen zu setzen.
- 7.5 Im Falle einer beabsichtigten Errichtung und des Betriebs von Telekommunikationsanlagen Dritter wird der Bestandgeber dem/den Dritten auferlegen, die Errichtung und den Betrieb von deren Telekommunikationsanlagen im Vorhinein mit der Bestandnehmerin einvernehmlich abzustimmen, um Beeinträchtigungen der Telekommunikationsanlage der Bestandnehmerin zu vermeiden.

VIII. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 8.1 Die Vertragsparteien werden den Inhalt dieses Vertrages tunlichst vertraulich und in Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen behandeln. Jedenfalls zulässig ist eine erforderliche Datenweitergabe zu Zwecken der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, gegenüber Dienstleistern, zur Wahrnehmung von Konzernberichtspflichten und im Zusammenhang mit einer Weitergabe der gegenständlichen Bestandrechte.



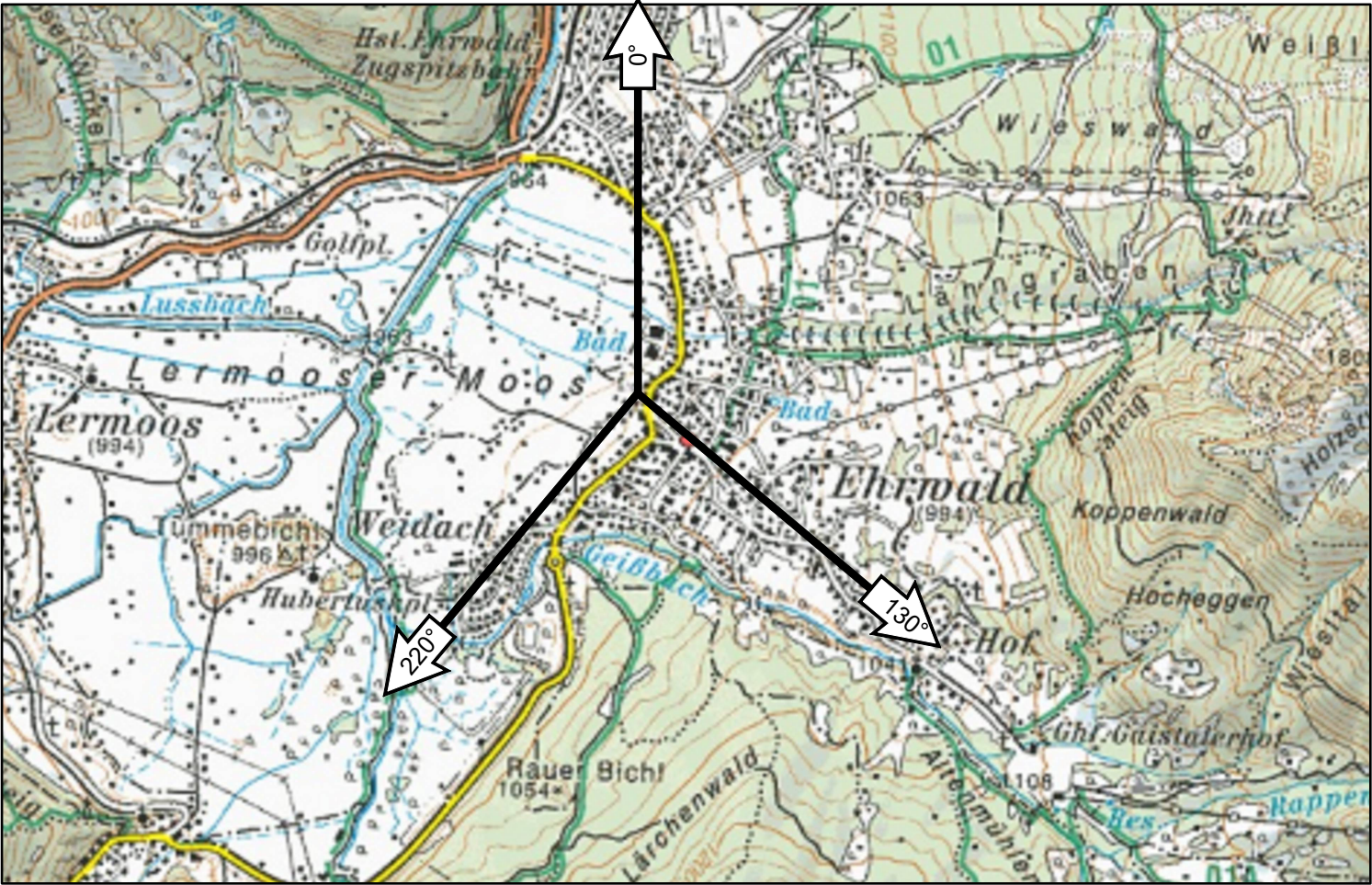
- 8.2 Beide Vertragsparteien sind jedenfalls mit der Erhebung, Speicherung und elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Name, Kontaktdaten, Bankverbindung) einverstanden, soweit dies im Zusammenhang mit der Administration des Vertrages und der Bezahlung des Entgeltes erforderlich ist.

IX. Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Genannte Beilagen gelten als integrierende Bestandteile dieses Vertrages.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (im Sinne von handschriftlicher oder gesetzlich gleichgestellter Unterfertigung). Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden bzw. verlieren solche mit Unterfertigung dieser Urkunde ihre Rechtsverbindlichkeit.
- 9.3 Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse der jeweils anderen Partei gesandt wurden und dort eingelangt sind. Bei postalischer Hinterlegung gilt der erste Tag der Abholmöglichkeit als Tag der Zustellung.
– Wünschen die Parteien - zumindest im Rahmen laufender, routinemäßiger vertraglicher Abwicklungen - Email-Verkehr, so werden sie einander ihre Bezug habenden Mail-Adressen bekanntgeben.
- 9.4 Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages anfallenden Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben trägt die Bestandnehmerin. Die Kosten etwaiger Rechtsberatung einschließlich Vertragserrichtungskosten trägt jede Partei endgültig für sich selbst.
- 9.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmungen eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 9.6 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht für A-1010 Wien vereinbart. Es kommt österreichisches Recht - unter Ausschluss internationaler Kollisionsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts - zur Anwendung.

Planbeilage./1

LAGEPLAN
M 1:25000



STANDORTFOTO



SHARING			
☐ MTI	STANDORTNR.: INFORMATION FREIGABE	-	☐
☐ H3A	STANDORTNR.: INFORMATION FREIGABE	-	☐
☐ ORS	STANDORTNR.: INFORMATION FREIGABE	-	☐
☐ Sonstige	STANDORTNR.: INFORMATION FREIGABE	-	☐

EuroTeleSites

BESTANDSPLAN

ZUM STANDORT
T028 - Ehrwald/VSt
Hauptstraße 5, A-6632 Ehrwald

KG: 86008 Ehrwald	EZ: 909	GST.NR.: 1955/1
TRAGWERKSEIGENTÜMER: A1 Towers Holding GmbH Lassallestraße 9 1020 Wien	STANDORT KOORDINATEN: (Bundesmeldenetz - Geogr.Koord./WGS84) NORD/HOCH: 336231 - 47° 24' 00,56" OST/RECHTS: 217836 - 10° 55' 05,51" MERIDIAN: 28 SEEHÖHE: 985m ü. Adria	LEGENDE: BESTAND ALLE MASSSTÄBE BEZIEHEN SICH AUF FORMAT A3

BEHÖRDE:

BAUWERBER:

A1 Towers Holding GmbH



GRUNDEIGENTÜMER:

Anteil 1/1:
Österreichische Post Aktiengesellschaft
Postgasse 8
A-1010 Wien

PLANVERFASSER:



BAUFÜHRER:

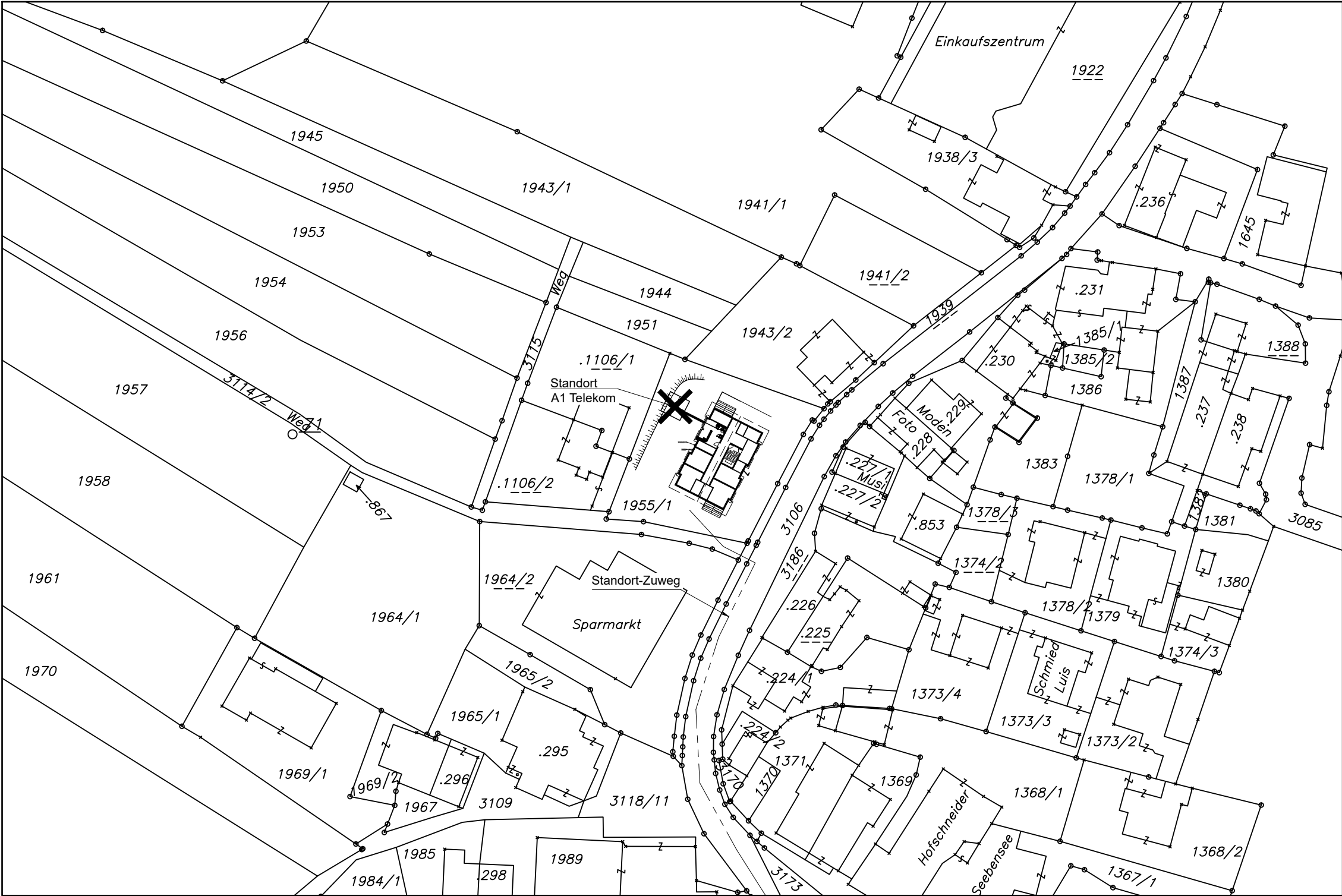


INHALTVERZEICHNIS:

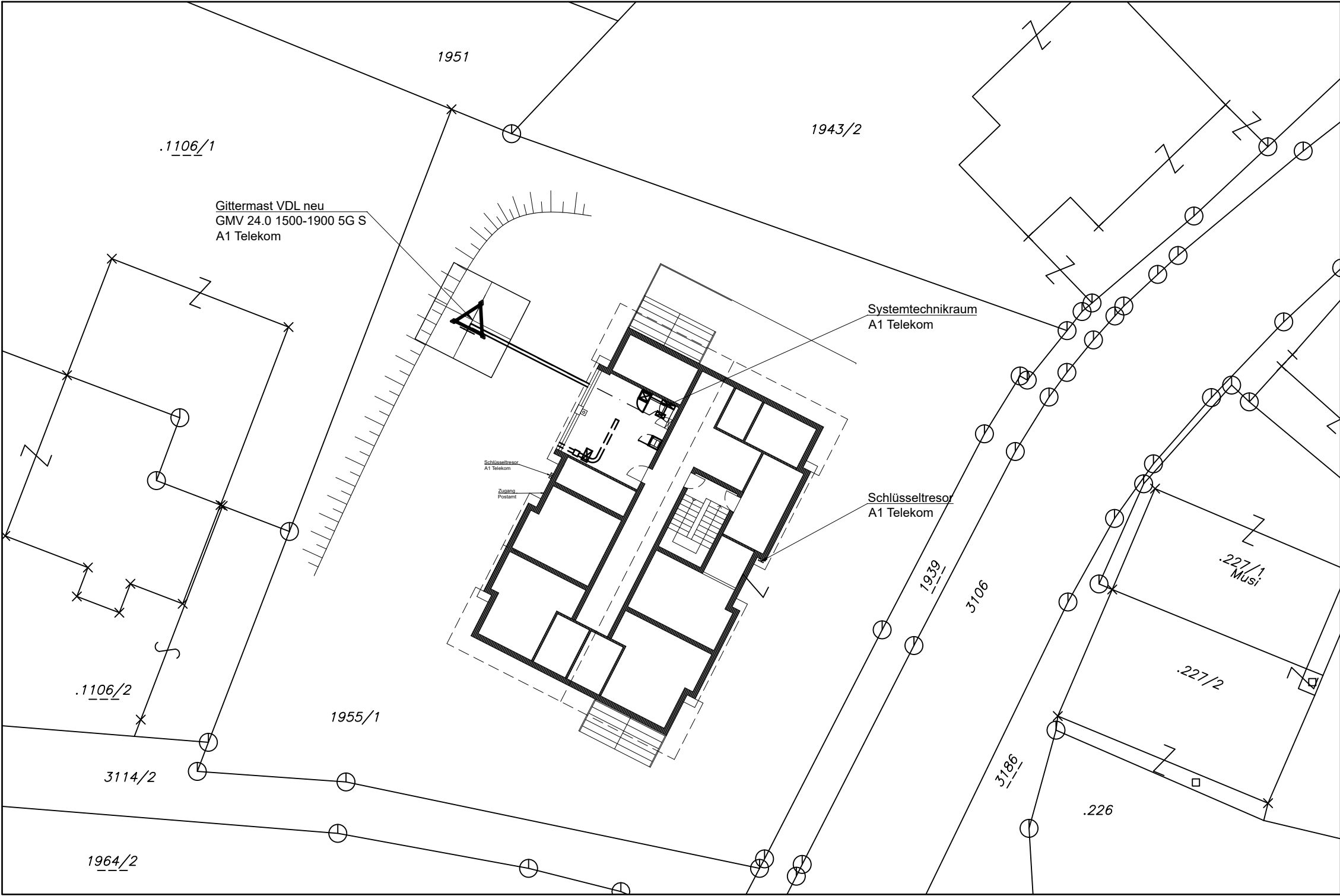
Beilage:	A	B	C	D	E	F	G
Seiten:	1	2	1	2	-	2	2

Rev. Nr.	Datum:	GZ	Inhalt:
Rev. A			
Rev. B			
Rev. C			
Rev. D			

PLAN NR.: T028P01240524	BEILAGE: A1/1	GZ.: p2p-KM	REV.: -	DATUM: 24.05.2024
----------------------------	------------------	----------------	------------	----------------------

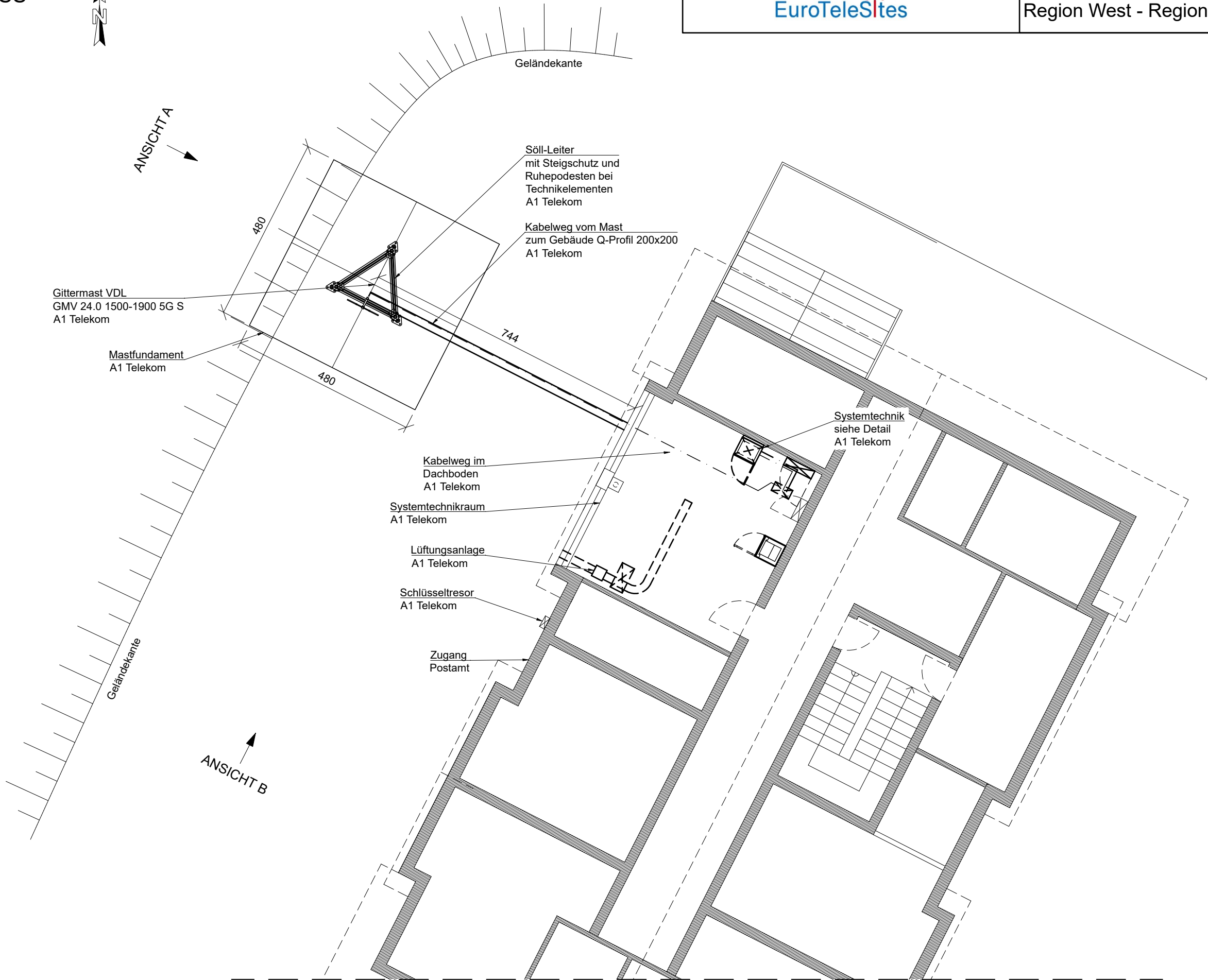


PLAN NR.: T028P01240524	BEILAGE: B1/2	GZ.: p2p-KM	REV.: -	DATUM: 24.05.2024
----------------------------	------------------	----------------	------------	----------------------

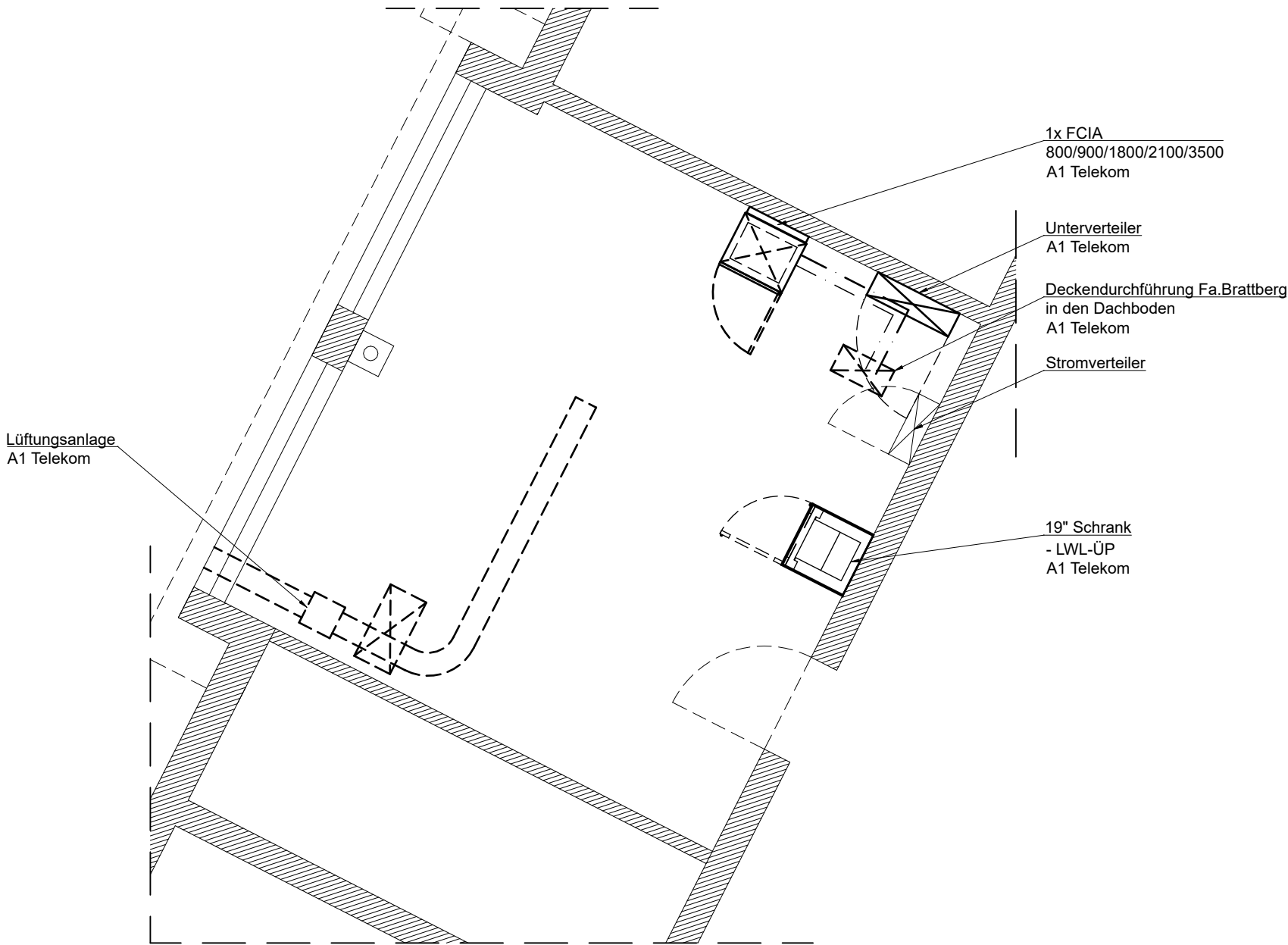


PLAN NR.: T028P01240524	BEILAGE: B2 / 2	GZ.: p2p-KM	REV.: -	DATUM: 24.05.2024
----------------------------	--------------------	----------------	------------	----------------------

Antennentyp		Richtung Azimuth	Gegenstelle	ASP	Typ	Länge	Bestellnr.
System	GHz						
MWØ300	-	260°	-	+20,15m	RG214	25,0m	lt. A1
MWØ600	-	250°	-	+15,5m	RG214	25,0m	lt. A1



PLAN NR.: T028P01240524	BEILAGE: D1/2	GZ.: p2p-KM	REV.: -	DATUM: 24.05.2024
----------------------------	------------------	----------------	------------	----------------------

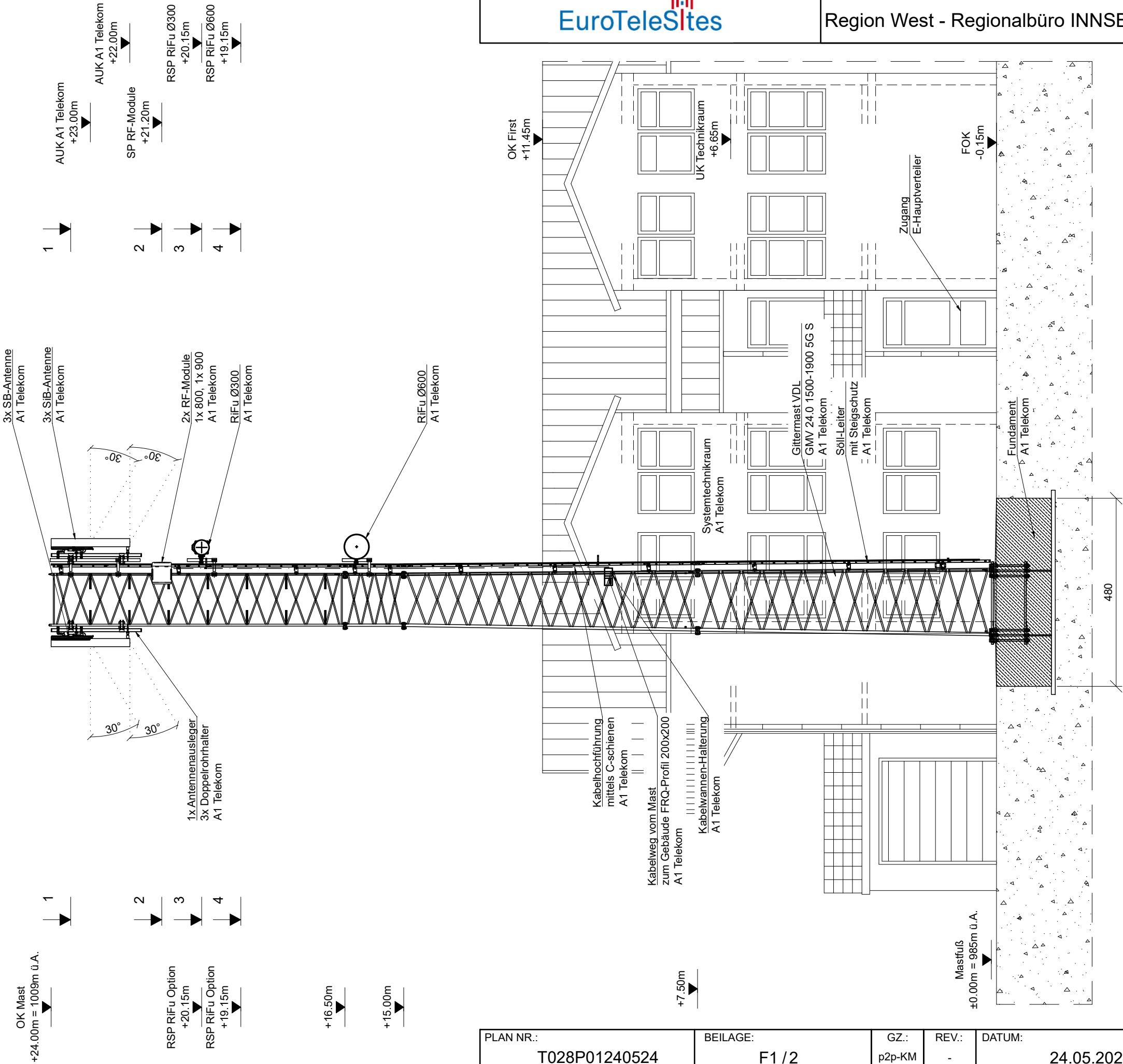


PLAN NR.:	BEILAGE:	GZ.:	REV.:	DATUM:
T028P01240524	D2 / 2	p2p-KM	-	24.05.2024

ANSICHT A
M 1:100



REGIONALSTELLE:
Region West - Regionalbüro INNSBRUCK

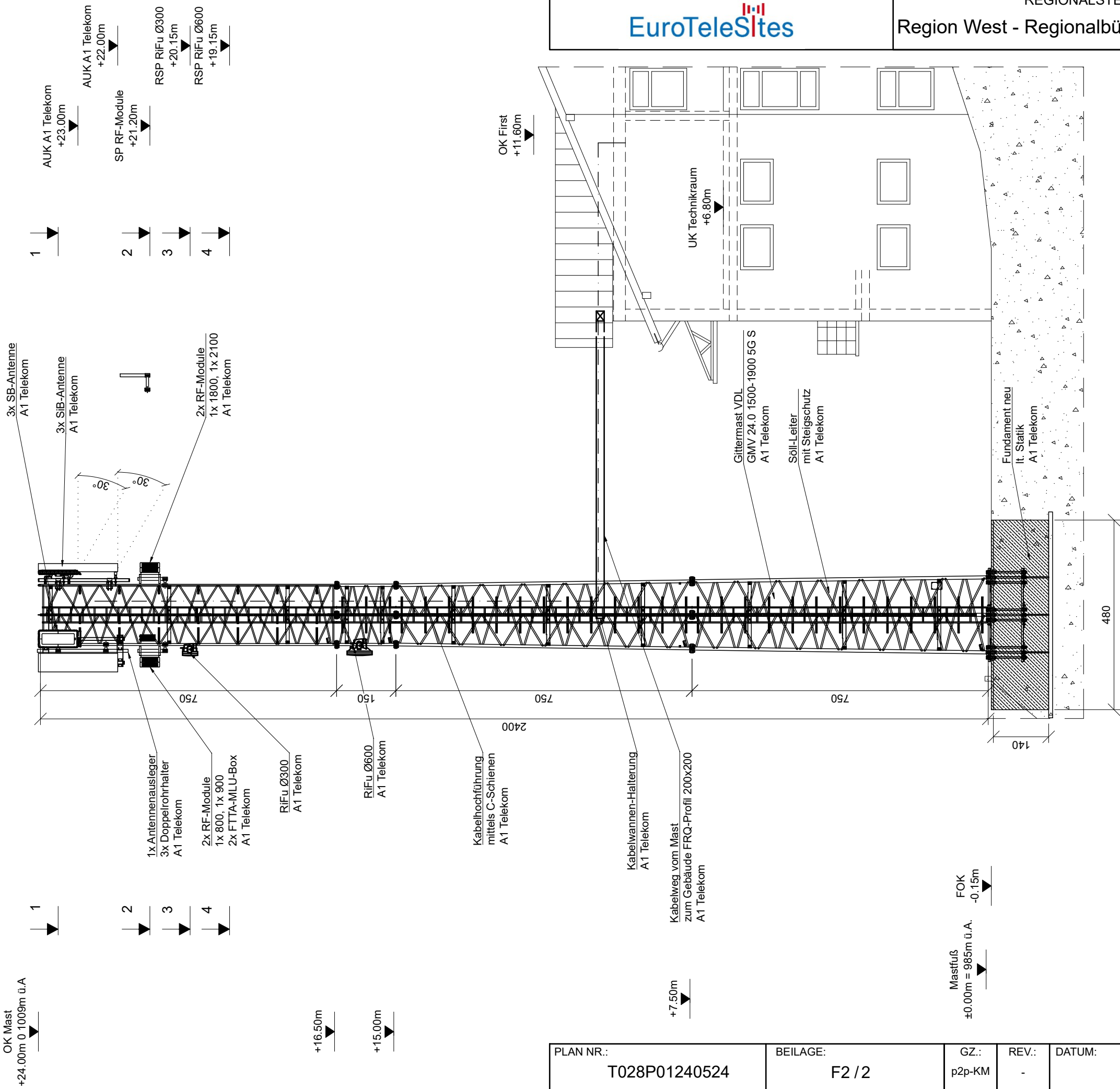


PLAN NR.: T028P01240524	BEILAGE: F1 / 2	GZ.: p2p-KM	REV.: -	DATUM: 24.05.2024
----------------------------	--------------------	----------------	------------	----------------------

ANSICHT B
M 1:100



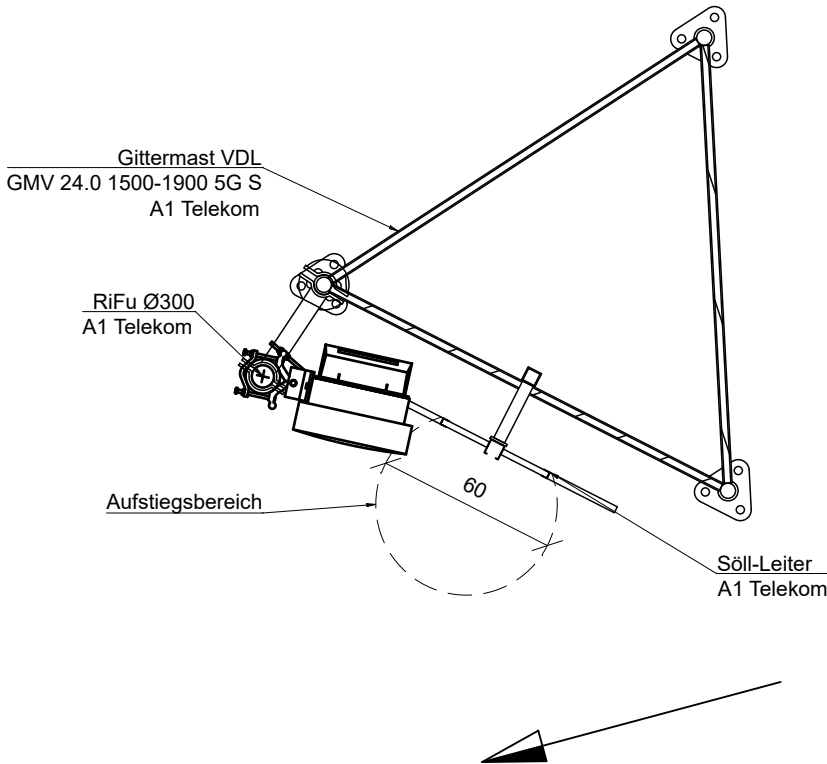
REGIONALSTELLE:
Region West - Regionalbüro INNSBRUCK



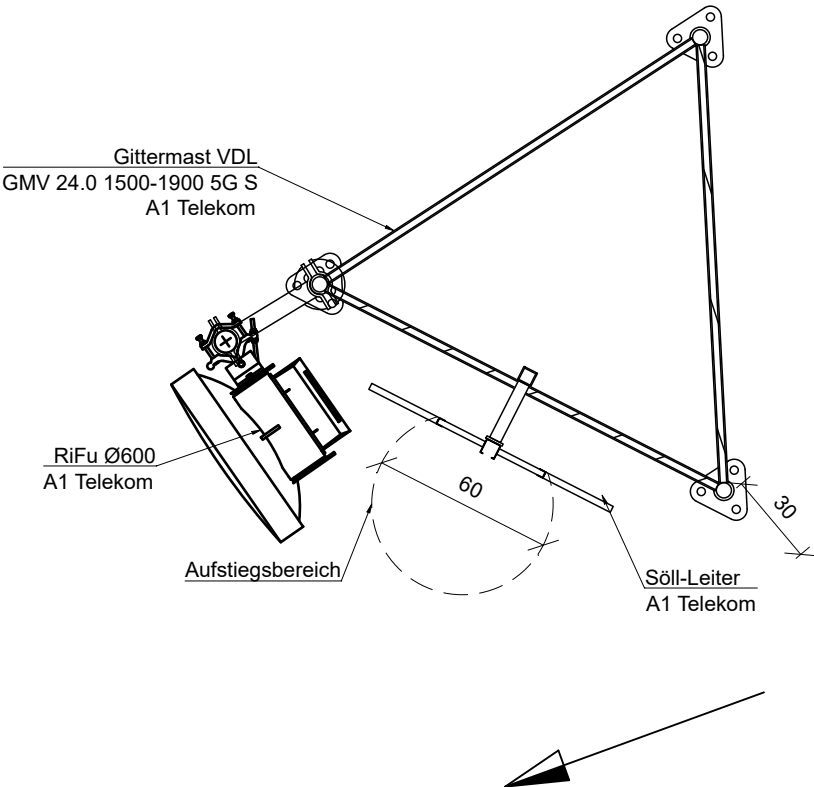
PLAN NR.: T028P01240524	BEILAGE: F2 / 2	GZ.: p2p-KM	REV.: -	DATUM: 24.05.2024
----------------------------	--------------------	----------------	------------	----------------------



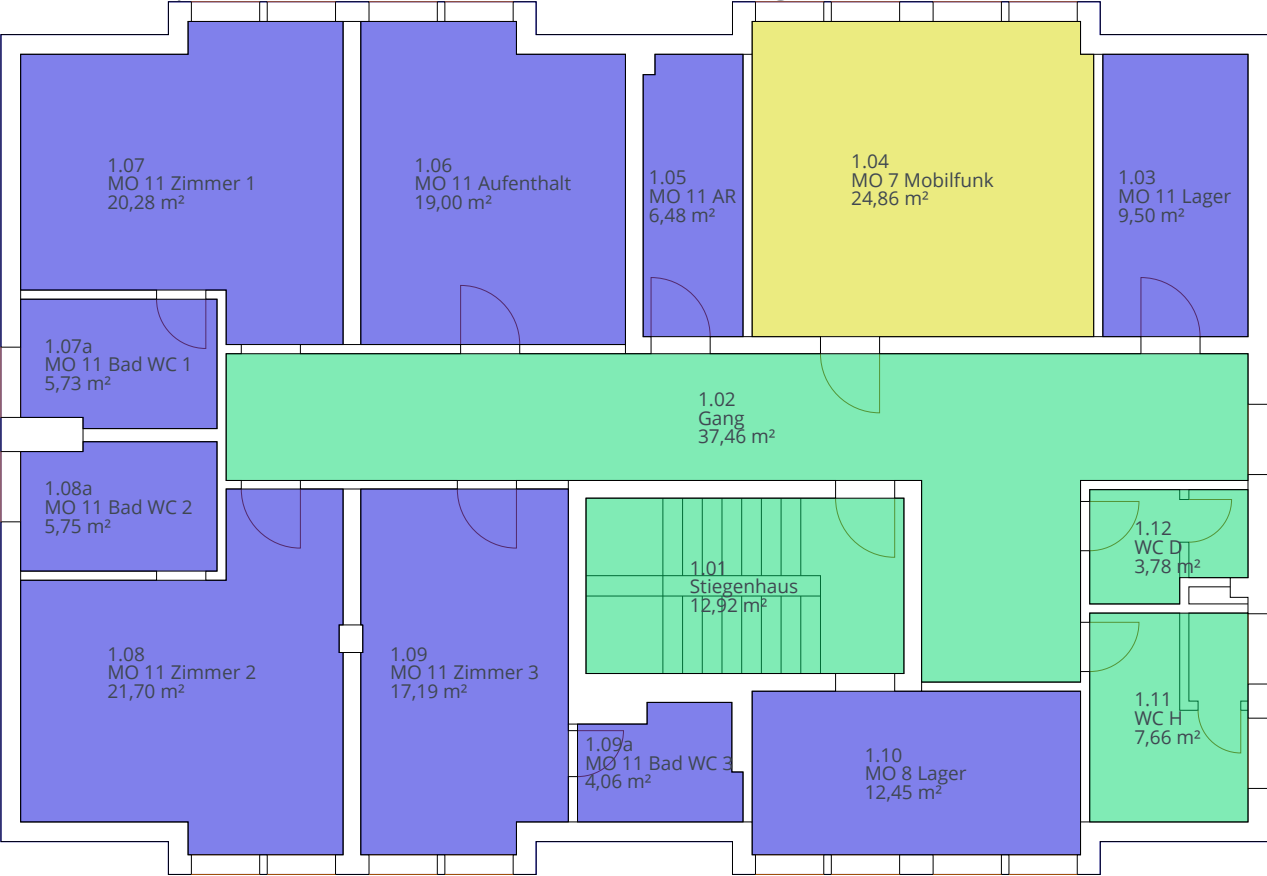
SCHNITT 3-3
A1 Telekom



SCHNITT 4-4
A1 Telekom



Gebäude Hauptstraße 5, 6632 Ehrwald - 1460007/1 / 1. Obergeschoß



Dynamischer Raumbelungsplan 'Nutzer (dzt. zufällige Farbgebung) Stichtag': 04.02.2026			
	Nutzer	Nettogrundfläche(m²)	Raumnutzung - Anzahl
	Allgemeinfläche	61,82	4
	Leerstand	122,14	10
	Mieter	24,86	1
	Gesamt	208,82	15